



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>**Verantwortlich:** Landrat Dr. Christian von Dobschütz**Nächster Redaktionsschluss:** 08.06.2026

Nr. 11

Jahrgang 2026

05.06.2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Satzung zur Regelung der Entschädigung**für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung****und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

vom 22.05.2026

Auf Grund des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Satzung:

I. Mitglieder des Kreistages, Fraktionsarbeit**§ 1 Technikpauschale und Sitzungsgeld**

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine halbjährliche Technikpauschale in Höhe von 300 Euro. ²Ein Anspruch auf die Technikpauschale besteht nur bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems für den Erhalt von Sitzungsunterlagen, ausgenommen der Ladung. ³Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Mai bzw. im November.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ein Entgelt in Höhe von 75 Euro je Sitzung des Kreistages oder eines in der Geschäftsordnung festgelegten Ausschusses (Sitzungsgeld), wenn sie geladen und ausweislich der Anwesenheitsliste teilgenommen haben. ²§ 1 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für anderweitige Veranstaltungen, soweit diese von einem Organ des Landkreises initiiert sind.
- (3) Sofern Sitzungen oder Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zeitgleich am selben Ort stattfinden, zählen diese im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 als eine Sitzung.

§ 2 Reisekosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages

- (1) Sofern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wird für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallende Reisekosten eine pauschale Erstattung der Entfernung Wohnort – Landratsamt - Wohnort, unabhängig des tatsächlichen Sitzungsortes, gewährt. Zur Bemessung der Erstattung gilt der Kilometersatz gem. des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Auszahlung der pauschalen Erstattung nach Satz 1 erfolgt antragslos mit Auszahlung des jeweiligen Sitzungsgeldes.
- (2) Art. 5 Abs. 5 Satz 1 BayRKG wird für anwendbar erklärt; es werden in diesen Fällen die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten gewährt, soweit diese nicht durch einen anderen Leistungsträger übernommen werden. Ein triftiger Grund i.S.d. Art. 5 BayRKG liegt insbesondere vor, wenn aufgrund dauerhafter körperlicher Einschränkungen die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.
- (3) Die Fristen des BayRKG finden Anwendung.

§ 3 Verdienstauffällentschädigung und Nachteilsausgleiche

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen, für die ein Anspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht, entstandene nachgewiesene Verdienstauffall auf Antrag ersetzt. ²Der Verdienstauffall ist jeweils zwingend durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) ¹Selbständig Tätige können für das ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffällentschädigung erhalten. ²In diesen Fällen wird eine Verdienstauffällentschädigung von 15 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden) gewährt.
- (3) ¹Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine Entschädigung von 15 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden) erhalten. ²Ausgenommen sind Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. ³Das Tätigwerden im häuslichen Bereich kann regelmäßig nur angenommen werden, wenn dabei dritte Personen versorgt werden. ⁴Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der Nachteilsentschädigung ist durch die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Wahlperiode oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit erstmaliger Beantragung der Leistung zu begründen. ⁵In Zweifelsfällen, entscheidet der Kreisausschuss über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- (4) ¹Nachgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlichen Mitgliedes des Kreistages lebende
 - Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind
 - Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XIkönnen bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro ersetzt werden. ²Für Personen, denen eine Entschädigung gem. Abs. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) ¹Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ²Davon ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte sowie Angestellten im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.

- (2) Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten Leistungen nach dem BayRKG (gem. Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze).

§ 5 Fraktionsarbeit und Entschädigung des Fraktionsvorsitzes

- (1) ¹Zur Fraktionsarbeit (z. B. Bürobedarf, Porto, Kommunikationsmittel, Raum- und Personalkosten, Reisekosten) sowie zur Entschädigung des Vorsitzenden der Fraktion erhalten die Fraktionen des Kreistages eine Pauschalentschädigung von monatlich 45 Euro je Mitglied sowie einer monatlichen Grundpauschale i.H.v. 150,00 Euro. ²Die Auszahlung erfolgt jeweils im Mai und im November halbjährlich im Voraus.

§ 6 Weitere Stellvertretung des Landrates

- (1) ¹Die weiteren Stellvertretungen des Landrates erhalten eine besondere Entschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Mindestbetrag der Anlage 2 Buchst. C zum KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ³Damit ist eine Vertretungszeit bis zu 6 Wochen jährlich abgegolten.
- (2) Den weiteren Stellvertretungen des Landrats werden für Dienstreisen auf Antrag Reisekosten (Tagegeld und Wegstreckenentschädigung) nach dem BayRKG gewährt.
- (3) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten zusätzlich eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 KWBG i.V.m. Art. 82 ff BayBesG.
- (4) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten, wenn sie den Landrat länger als 6 Wochen im Jahr vertreten, für die darüberhinausgehende Vertretungszeit pro Tag eine Entschädigung von 1/30tel des monatlichen Grundgehaltes des Landrats.

§ 7 Zahlungsweise

Laufende Entschädigungen nach diesem Abschnitt werden im Anschluss an die Sitzungen spätestens innerhalb von vier Wochen ausgezahlt.

II. Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

§ 8 Bestellung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger durch bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien

- (1) Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger werden durch den Kreistag bestellt.
- (2) Die Kreisbehindertenbeauftragte oder der Kreisbehindertenbeauftragte werden, befristet auf 3 Jahre, durch den Kreisausschuss bestellt.
- (3) Die Leitungen und die stellvertretende Leitung des Medienzentrums werden durch den Kreisausschuss bestellt.
- (4) Die Kreisarchivpflegerin oder der Kreisarchivpfleger wird im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss, befristet auf 5 Jahre, durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bestellt.
- (5) Spätestens vor Ablauf des Beststellungszeitraums ist vor dem Kreistag ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 9 Entschädigung für von bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien bestellte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) ¹Von bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien bestellte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten zur Deckung der Auslagen und zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Mühe eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung. ²Weitere Aufwandsentschädigungen, Auszeichnungen und sonstige Anerkennungen liegen im Ermessen des Kreistags.
- (2) Höhe der Aufwandsentschädigung:
- a. Kreisheimatpflegerin bzw. Kreisheimatpfleger: 180 Euro/Monat
- b. Kreisbehindertenbeauftragte bzw. Kreisbehindertenbeauftragter: 520 Euro/Monat
- c. Kreisarchivpflegerin bzw. Kreisarchivpfleger: 180 Euro/Monat
- d. Leitung des Medienzentrums: 350 Euro/Monat
- e. Stv. Leitung des Medienzentrums: 210 Euro/Monat
- (3) Laufende Entschädigungen nach diesem Paragraphen kommen am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat zur Auszahlung.
- (4) Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden auf Antrag nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Fristen des BayRKG finden Anwendung

§ 10 Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Sie erhalten Aufwandsentschädigungen, Auszeichnungen und sonstige Anerkennungen im Ermessen des Landrats.
- (2) Aufwandsentschädigungen für VHS-Außenstellenleitungen werden abschließend in der Satzung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim i.V.m. mit der jeweils gültigen Honorarordnung geregelt.

III. Weitere Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

§ 11 Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen persönlicher und beruflicher Verhältnisse, die sich auf Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Entschädigungssatzung auswirken, sind der Landkreisverwaltung unmittelbar, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Antragsstellung anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 22.05.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Entschädigungssatzung) vom 04.06.2020 (LkrABL. Nr. 12/2020) außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 28.05.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Reinhard Streng, stv. Landrat

LkrABI. Nr. 11/2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 bekanntgegeben.

**Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 31.12.2025,
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim, Mittelfranken**

	Gemeinde	Einwohner
575 112	Bad Windsheim, St	12.329
575 113	Baudenbach, M.	1.250
575 115	Burgbernheim, St	3.517
575 116	Burghaslach, M	2.738
575 117	Dachsbach, M	1.815
575 118	Diespeck	3.702
575 119	Dietersheim	2.143
575 121	Emskirchen, M	5.837
575 122	Ergersheim	1.041
575 124	Gallmersgarten	736
575 125	Gerhardshofen	2.508
575 127	Gollhofen	890
575 128	Gutenstetten	1.289
575 129	Hagenbüchach	1.652
575 130	Hemmersheim	655
575 133	Illesheim	934
575 134	Ippesheim, M	1.109
575 135	Ipsheim, M	2.159
575 138	Langenfeld	1.068
575 143	Marktbergel, M	1.646
575 144	Markt Bibart, M	1.793
575 145	Markt Erlbach, M	5.540
575 146	Markt Nordheim, M	1.136
575 147	Markt Taschendorf, M	1.034
575 150	Münchsteinach	1.417
575 152	Neuhof a.d.Zenn, M	2.186
575 153	Neustadt a.d.Aisch, St	13.293
575 155	Oberickelsheim	729
575 156	Obernzenn, M	2.495
575 157	Oberscheinfeld, M	1.060
575 161	Scheinfeld, St	4.516
575 163	Simmershofen	955
575 165	Sugenheim, M	2.296
575 166	Trautskirchen	1.309
575 167	Uehlfeld, M	3.097
575 168	Uffenheim, St	6.497
575 179	Weigenheim	956
575 181	Wilhelmsdorf	1.440

Kreissumme 100.767

LkrABI. Nr. 11/2026

SCHULVERBAND
GRUNDSCHULE DIESPECK
**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Grundschule Diespeck
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie

Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Grundschule Diespeck
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld – für jede Sitzung in Höhe von 40,- Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit - das sind Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes - nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben und ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Fragen des Schulverbands Grundschule Diespeck vom 29.10.2020 außer Kraft

Schulverband Grundschule Diespeck
Diespeck, 21.05.2026

Gez. Markus Helmreich, Schulverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 11/2026

**SCHULVERBAND
MITTELSCHULE DIESPECK**
**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Mittelschule Diespeck
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Diespeck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld – für jede Sitzung in Höhe von 40,- Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit - das sind Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes - nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 20,-

Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben und ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Fragen des Schulverbands Mittelschule Diespeck vom 29.10.2020 außer Kraft

Schulverband Mittelschule Diespeck
Diespeck, 21.05.2026

Gez. Markus Helmreich, Schulverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 11/2026

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM**
Satzung

Vom 21. April 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 21. April 2026 mit Zustimmung des Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen "Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim"; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth (Bay.) unter der Register-Nr. HRA 7080 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (mit Ausnahme der Gemeindeteile Landthurn und Steinach a.d. Ens der Gemeinde Gallmersgarten und des Gemeindeteils Ermetzhof des Marktes Marktbergel) sowie aus dem Landkreis Ansbach das Gebiet des Marktes Diethofen mit Ausnahme der Gemeindeteile Adelmansdorf, Haunoldshofen, Höfen, Hörleinsdorf, Kehl Münz, Kleinhabsdorf, Kleinhaslach, Münchzell, Rüdern und Warzfelden.

§ 2 Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Neustadt a. d. Aisch.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der „Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim“, dem als Mitglieder die Landkreise Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim und Ansbach, die Stadt Neustadt a.d. Aisch, der Markt Emskirchen, die Städte Bad Windsheim, Scheinfeld, Uffenheim, die Gemeinde Wilhelmsdorf und die Stadt Burgbernheim angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
 - den fünf Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 25 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

- ¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das „Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim“ bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Neustadt a. d. Aisch, Sparkassenplatz 1 veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit 31. Dezember 1974 gemäß Art. 18 Abs. 4 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin, die aus der Vereinigung der Kreis- und Gemeindesparkasse Emskirchen, der Kreis- und Stadtparkasse Scheinfeld - Iphofen, der Kreis- und Stadtparkasse Uffenheim - Burgbernheim und der Kreis- und Stadtparkasse Bad Windsheim mit der Kreis- und Stadtparkasse Neustadt a. d. Aisch hervorgegangen ist.
- (2) ¹Die Satzung tritt am 01. September 2027 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 15. Februar 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 20. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 17. September 2018), außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 21. April 2026
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
 Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABl. Nr. 11/2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHEINFELD
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld

vom 28.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Scheinfeld erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

(VGemO) in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse einschließlich - soweit eingerichtet - des Bürgermeisterausschusses.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 30 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur auf Antrag Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns je volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der oder die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 €.

(2) Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden vollen Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte oder die ehrenamtliche Standesbeamtin erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 15 €, für Eheschließungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung von 40 €. Die Entschädigungen werden – soweit möglich – pauschal versteuert.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt, über Zahlungen über diesen Zeitraum hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.06.2020 außer Kraft.

Scheinfeld, den 28.05.2026
Gez. Schell, Vorsitzender

LkrABI. Nr. 11/2026